

Rechtliche und praktische Aspekte bei der Kündigung des Anschlussvertrags mit einer Vorsorgeeinrichtung

Rolf Kuhn* / Carmela Wyler-Schmelzer**

Der Arbeitgeber, der im Rahmen der beruflichen Vorsorge obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigt, muss sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Dabei kann er – im Einverständnis mit seinem Personal – die Vorsorgeeinrichtung auswählen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Vorsorgeeinrichtung kommt mit Abschluss eines Anschlussvertrags zustande. Die Auflösung dieses Vertrags richtet sich nach privatrechtlichen Regeln, doch sind dabei einige Besonderheiten zu beachten.

L'employeur qui emploie du personnel soumis à l'assurance obligatoire dans le cadre de la prévoyance professionnelle doit s'affilier à une institution de prévoyance enregistrée. Il peut – en accord avec son personnel – choisir l'institution de prévoyance. Le rapport juridique entre l'employeur et l'institution de prévoyance est établi par la conclusion d'un contrat d'affiliation. La résiliation de ce contrat est régie par les règles du droit privé, mais il faut tenir compte de certaines particularités.

I. Laufzeit von Anschlussverträgen

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich beim Anschlussvertrag um einen Vertrag *sui generis* im engeren Sinne,¹ der als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren ist.² Die Geltungsdauer eines Anschlussvertrags sowie die Kündigungsmöglichkeiten können in den Schranken von Art. 2 und Art. 27 ZGB grundsätzlich frei festgelegt werden.³

A. Ordentliche Beendigung

1. Unbefristetes Dauerschuldverhältnis

Als Dauerschuldverhältnis ist der Anschlussvertrag auf eine unbefristete Dauer angelegt. Typischerweise haben Arbeitgeber mit einer Vorsorgeeinrichtung einen unbefristeten Anschlussvertrag abgeschlossen. Er kann durch Kündigung oder übereinstimmende Willensäußerung beendet werden. Die Kündigung hat unter Wahrung einer vertraglich definierten Kündigungsfrist zu erfolgen. Fehlt eine solche, so gilt subsidiär die Regelung von Art. 546 OR, mithin eine sechsmonatige

Kündigungsfrist.⁴ Auch wenn der Anschlussvertrag auftragsrechtliche Komponenten aufweist, greift das jederzeitige Widerrufsrecht gemäss Art. 404 Abs. 1 OR nicht.⁵ Es wäre denn auch weder im Interesse des Arbeitgebers noch im Interesse der Pensionskasse, wenn das komplexe Vorsorgeverhältnis von einem Tag auf den anderen gekündigt werden könnte. Vorbehalten bleibt jedoch – wie bei Dauerschuldverhältnissen üblich – ein a.o. Kündigungsrecht (vgl. dazu unten I.B.).

2. Anschlussvertrag mit Mindestlaufzeit

Da in Bezug auf die Kündigungsmodalitäten und die Geltungsdauer – wie oben erwähnt – vertragliche Abreden getroffen werden können, ist es möglich, eine Bestimmung im Anschlussvertrag vorzusehen, die eine Mindestlaufzeit vorsieht, d.h. eine Periode, während welcher der Vertrag nicht gekündigt werden kann. Eine zehnjährige Vertragslaufzeit wird nicht als unzulässig qualifiziert.⁶ Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag dann gemäss den vertraglichen Kündigungsfristen gekündigt werden. Regelmässig finden sich auch Klauseln in Anschlussverträgen, wonach sich ein Anschlussvertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit um eine weitere Periode verlängert, sofern er nicht gekündigt wird (sog. Prolongationsklausel). Der Charakter einer echten Verlängerungsoption, wie dies beispielsweise im Mietrecht anzutreffen ist, kommt solchen Klauseln nicht zu. Es handelt sich vielmehr um eine Regelung der Kündigungsmodalitäten.

* Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., Rechtskonsulent Swiss Life AG, Zürich. Dieser Beitrag gibt die Meinung des Autors wieder, welche sich nicht zwingend mit der Auffassung seiner Arbeitgeberin deckt.

** Rechtsanwältin, lic. iur., Senior Legal Consultant, Retirement bei WTW Towers Watson AG, Zürich. Dieser Beitrag gibt die Meinung der Autorin wieder, welche sich nicht zwingend mit der Auffassung ihrer Arbeitgeberin deckt.

¹ Vgl. BGE 120 V 299 E. 4a.

² Vgl. HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 3. A., Zürich 2019, N 1768; BGE 120 V 299.

³ Vgl. HANSJÖRG SEILER, Der Anschlussvertrag an eine Personalvorsorgeeinrichtung: Ein Vertrag zwischen Privatrecht und Sozialversicherungsrecht, in: Rolf Dörig/Walter Fellmann/Hans Giger/Martin Lendi/Edith Seidl/Rudolf Stämpfli/Hugo Tschirky (Hrsg.), Versicherungsbranche im Wandel, Chancen und Risiken einer Neubestimmung, Liber amicorum für Moritz W. Kuhn zum 65. Geburtstag, Bern 2009, 375 ff., 385 f.

⁴ ISABELLE VETTER-SCHREIBER, in: BVG/FZG Kommentar, Berufliche Vorsorge, 4. A., Zürich 2021, Art. 11 Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung, N 5.

⁵ Vgl. STAUFFER (FN 2), N 1767; BGE 120 V 299.

⁶ Vgl. BGE 120 V 299.